



Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortman
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Joux
Daniel Offermann
Lisa Radermeyer
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bemd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt:

Werner Baumgarten
Schöffe

Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
**Präsidentin des OSHZ
Beratendes Ratsmitglied**

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 9. März 2020

TAGESORDNUNG: Ersetzen von Beschlüssen vom 11. Dezember 2019
Steuer auf die Verlegung von Privatanschlüssen an den
öffentlichen Abwasserkanal

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde
die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre
gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, die finanziellen Mittel zur
Realisierung von Ausbauprojekten zu sichern;

In Erwägung, dass die Gemeinde, in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung,
über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss an den öffentlichen
Abwasserkanal (Kollektor) der errichteten Gebäude und dies ab Grenze der
Fluchtlinie des Privateigentums zu verwirklichen;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten zum ausschließlichen Vorteil des Eigentümers
ausgeführt werden, wodurch es angebracht scheint, ihm die entsprechenden
Kosten in Rechnung zu stellen;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 2020, durch
den die Frist für die Verwaltungsaufsicht bis zum 28. März 2020 verlängert
wurde;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;

In Anbetracht, dass noch ein Verweis auf eine dekretale Bestimmung angepasst
werden muss;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens
vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),

seinen Beschluss vom 11. Dezember 2019 betreffend die „Steuer auf die
Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal“ zurück-
ziehen und durch nachstehende Steuerordnung zu ersetzen:

Artikel 1:

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter:

1° „Kanalanschlussarbeiten“: jedes System von unterirdischen Röhren, welches durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde und in das die Abwasser einer Immobilie ganz oder teilweise eingeleitet werden.

2° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat. Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang, einen Geländeabsplass, eine (Stütz-) Mauer oder eine Straßenüberlänge oder durch eine vorliegende Häuserreihe bzw. -zeile getrennt ist;

3° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum, der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer.

4° „Veranlagungszeitraum“: Zeitpunkt, an dem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 2:

Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal bestimmt ist.

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien der öffentlichen Straße auferlegt, in der Kanalanschlussarbeiten zu Lasten der Gemeinde verrichtet wurden.

Artikel 3:

Die vorliegende Steuer kann nur nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren nach dem Datum der letzten Eintragung in eine Heberolle bezüglich der Erstattung der Unkosten für zuvor ausgeführte Arbeiten erneuert werden.

Artikel 4:

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist und die an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen wird, gleichviel ob dieser effektiv benutzt wird oder nicht.

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig.

Artikel 5:

Die Steuer wird nach den effektiven Kosten berechnet mit einem Höchstbetrag von 400,00 € pro Meter.

Die beizubehaltenden Ausgaben beinhalten:

- a) die Ausführung des Aushubes, befestigt oder nicht, bis auf die notwendige Tiefe;
- b) den Hausanschluss an den Hauptkanal, d. h. die Distanz vom Anschluss am oberen Drittel des Hauptkanals mittels Spezialteil (Kernlochbohrung und Anschlussstück) bis $\pm 50\text{cm}$ auf Privateigentum, wobei zur Berechnung der Distanz die theoretische Straßenachse berücksichtigt wird.
- c) das fachmännische Verlegen und Einmänteln der Rohrleitung mit $\pm 2\%$ Gefälle, nach Möglichkeit unter allen Leitungen der Versorgungsgesellschaften;
- d) das Anfüllen sowie Verdichten und Abwalzen des Grabens;
- e) die Mehrwertsteuer, die Projekt- und Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Überwachung.

Artikel 6:

Bei den über die S.P.G.E. durchgeführten Arbeiten ist die Steuer, ab einem Betrag von 150 €, in zwanzig Jahresraten zahlbar. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung zu begleichen, was auf einen Steuermachlass von 2% Anrecht gibt.

Bei den über die Gemeinde ausgeführten Arbeiten steht es dem Steuerpflichtigen frei:

- a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen;
- b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel 108 des Gemeindedekretes erwähnten Finanzinstitute;

Die Beträge unter 150,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindegremiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindegremiums festgestellt.

Artikel 7:

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderbaren Jahresraten im Voraus entrichten.

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.

Artikel 8:

Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig. In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.

Artikel 9:

Die Steuer wird gestundet:

- a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;
- b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;
- c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke.
- d) für landwirtschaftlich genutztes Gelände, das nicht in Baugrundstücke aufgeteilt ist (Parzellierung oder Teilung), mit Ausnahme des durch Landwirte bewohnten Wohnhauses. Gilt als landwirtschaftlich genutztes Gelände, das Gelände, welches im Besitz eines Landwirts ist oder an einen Landwirten vertraglich verpachtet ist.

Artikel 10:

Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.

Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.

Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.

Artikel 11:

Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.

Artikel 12:

Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 6 festgesetzten Rückerstattungsfrist, erstattet die Stadt dem in Artikel 4 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Diese Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.

Artikel 13:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 14:

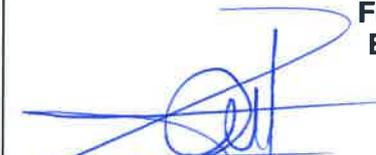
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat

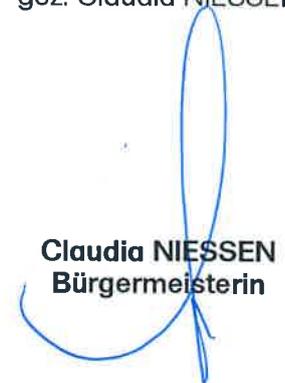
Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 12. März 2020


Bernd LENTZ
Generaldirektor




Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin